

JRA-Sitzung vom 28.02.2017:

Sperre nach Pflichtspielen: (Gültigkeit ab 11.03.2017)

**Sperre für 2 Pflichtspiele,
ausgesetzt zur Bewährung bis zum 10.09.2017**

034231 005 (BKK 31)	Ugur Ertütüncü, VfL 93
034002 047 (ALL 04)	Andreas Günter, Alstertal-Langenhorn
034032 064 (CBZL 18)	Zendin Mahyou, HT 16

**Sperre für 1 Pflichtspiel,
ausgesetzt zur Bewährung bis zum 10.09.2017**

034232 006 (BKK 32)	Omid Rahimzi, Condor
033004 110 (BOL U17)	Yusuf Tan, HEBC
033004 110 (BOL U17)	Semir Demirovic, HEBC

Sperren ohne Bewährung gelten bis zum Ablauf der Sperre, längstens bis zum angegebenen Datum ebenso für Freundschaftsspiele seiner/ihrer Mannschaft und für Freundschafts- / Pflichtspiele anderer Mannschaften seines/ihrer Vereins in denen eine Spielberechtigung gegeben wäre. In diesem Zeitraum darf der Spieler/die Spielerin ebenfalls nicht an anderen Spielbetrieben (Schulfußball, o. ä.) teilnehmen.

Sonstiges:

**Betr.: 034002 046 (ALL 04) vom 25.02.2017
Farmesen 1.A – Wellingsbüttel 1.A**

Aufgrund des Innenraumverweis wird der Trainer Dabelstein, Gunnar der 1.A-Junioren von Farmsener Turnverein von 1926 e.V. mit einer Verwarnung belegt. Er wird angehalten sich in Zukunft sportlicher zu verhalten!
Die Gebühren in Höhe von € 10,00 gehen zu Lasten von Farmsener Turnverein von 1926 e.V..

**Betr.: 034114 006 (ABZL 14) vom 25.02.2017
Altenwerder 1.A – SV/Komet Blankenese 1.A SG**

Aufgrund des Innenraumverweis wird der Trainer Reckewell, Alexander der 1.A-Junioren von FTSV Altenwerder von 1918 e.V. mit einer Geldstrafe in Höhe von € 75,00 unter Mithaftung des Vereines FTSV Altenwerder von 1918 e.V. belegt.
Die Gebühren in Höhe von € 10,00 gehen zu Lasten von FTSV Altenwerder von 1918 e.V..

**Betr.: Protest Lauenburg
034002 054 (ALL 04) vom 19.02.2017
Lauenburg/Gülzow 1.A SG – Nienstedten 1.A**

- 1.) Der Protest wird abgewiesen.
- 2.) Das Spiel wird wie ausgetragen gewertet.
- 3.) Die Protestgebühr verfällt.
- 4.) Die Gebühr in Höhe von € 10,- geht zu Lasten von Lauenburg.

Begründung:

Ein Protest ist nach § 24 RuVO ein Rechtsmittel. Nach § 25 Abs. 2 RuVO muss ein Rechtsmittel von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereins gemäß § 26 BGB oder vom zuständigen im Vereinsmeldebogen des DFBnet gemeldeten Fußballabteilungsleiter (Herren, Frauen, Jugend) unterzeichnet sein. Die Unterzeichnerin entspricht nicht den Anforderungen.

**Betr.: Einspruch Victoria
Wechsel des Zweitspielrechts**

- 1.) Der Einspruch wird abgewiesen.
- 2.) Die Spielerin Clausen, Nora erhält kein Zweitspielrecht bei Victoria.
- 3.) Die Einspruchsgebühr in Höhe von € 25,- werden dem Verein Victoria in Rechnung gestellt.
- 4.) Die Gebühr in Höhe von € 10,- geht zu Lasten von Victoria.

Begründung:

Gem. § 39 RuVO sind Verfahren gebührenpflichtig und die entsprechende Gebühr wird in den Finanzleistungen festgesetzt. Lt. 9.1 der Finanzleistungen sind bei einem Einspruch im Bereich der Jugendmannschaften eine Gebühr in Höhe von € 25,- zu entrichten. Dies ist nicht erfolgt, daher ist der Einspruch kostenpflichtig abzuweisen.

Jugend-Rechtsausschuss
Carsten Chrubassik
-Vorsitzender-